

**Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Next Media
der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

Vom 12. September 2013

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 27. Juni 2013 beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Next Media der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Next Media ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur-, und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 21. Juni 2012.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

- (1) Bei dem Studiengang Next Media handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (eineinhalb Jahre). Das Studium umfasst 90 Kreditpunkte (CP).

§ 3 Abschlussprüfung und akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen der Module des ersten und zweiten Semesters (§ 4) und der Masterthesis (§ 5).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad Master of Arts (M.A.).

§ 4 Module und Kreditpunkte

Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in der Fakultät Technik und Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen: CP = Kreditpunkte

LVA = Lehrveranstaltungsart

NF = Nach Festlegung (Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung)

Pi = Projekt

PL = Prüfungsleistung

Prak = Laborpraktikum

S = Seminar

SeU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Module	LVA	SWS	PL	CP
Grundlagen der Informatik	SeU	4	NF	6
Ringvorlesung	V	4	NF	6
HandsOn Lab/Grundseminar	SeU	4	NF	6
Grundprojekt	Pi	8	NF	12
Gesamt 1. Semester (4 Module)		20		30

Module	LVA	SWS	PL	CP
Interactive Media	SeU	4	NF	6
New Storytelling	SeU	4	NF	6
Aufbauseminar	S	4	NF	6
Aufbauprojekt	Pi	8	NF	12
Gesamt 2. Semester (4 Module)		20		30

Module	LVA	SWS	PL	CP
Masterseminar	S	2	NF	3
Masterthesis				27
Gesamt 3. Semester (2 Module)		2		30

§ 5 Thesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt sechs Monate. Für die Masterthesis einschließlich des Kolloquiums werden 27 Kreditpunkte vergeben, davon 25 für die Thesis und 2 für das Kolloquium. Die Einzelbewertungen der Masterthesis fließen im Verhältnis der für sie erteilten Kreditpunkte in die abschließende Notenpunktbewertung ein.

§ 6 Ablegung der Prüfungen

Studierende, die eine Klausur nicht bestanden haben, können sich anstelle der Wiederholungsklausur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse für eine mündliche Prüfung entscheiden, sofern die oder der Prüfende, bei der oder dem sie durchgefallen sind, eine solche anbietet

§ 7 Bewertung und Benotung

(1) Die Note für den ersten Studienabschnitt (1. und 2. Semester und Masterseminar) errechnet sich aus dem Durchschnitt aller den Modulen nach § 4 zugeordneten Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für den Master-Grad errechnet sich zu 67 von Hundert aus der Gesamtnote für den ersten Studienabschnitt und zu 33 von Hundert aus der Note der Masterthesis (§ 5).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Masterthesis erfolgreich erbracht worden sind.

§ 8 Zeugnisse

(1) Das **Masterzeugnis** wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im weiterbildenden Masterstudiengang Next Media berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im weiterbildenden Masterstudiengang Next Media,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen der einzelnen Module (§ 4),
4. die bestandene Masterthesis (§ 5).

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2013/14.

Hamburg, den 12. September 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg